



Die gymnasiale Oberstufe in Hessen – Überblick über die wichtigsten Bestimmungen der OAVO vom 20.07.2009, zuletzt geändert am 16.08.2018

A Zulassung zur Qualifikationsphase Q1-Q4 (§ 12)

- 1) **Zugelassen** wird, wer in jedem verbindlichen Fach am Ende der Einführungsphase **mindestens 05 Punkte** erreicht hat oder **folgende Ausgleichsmöglichkeiten** nachweisen kann:
Eine "negative" Note (unter 05 Punkten) in einem verbindlichen Fach muss durch mindestens 10 Punkte in einem anderen verbindlichen Fach oder jeweils 7 Punkte in zwei anderen verbindlichen Fächern ausgeglichen werden.
Für die "traditionellen Hauptfächer" Deutsch, Mathematik und die beiden Pflichtfremdsprachen ist nur ein Ausgleich innerhalb dieser Fächergruppe möglich.
- 2) **Nicht zugelassen** wird (von besonders begründeten Ausnahmen abgesehen):
 - a) wer in einem Pflichtfach 00 Punkte erreicht hat,
 - b) wer in zwei Hauptfächern (s. o.) weniger als 05 Punkte erhält,
 - c) wer in drei und mehr verbindlichen Fächern unter 05 Punkte erreicht.
- 3) **Freiwilliger Rückgang** aus der Qualifikationsphase in die Einführungsphase ist auf Antrag möglich bis Beginn von Q2 (2. Halbjahr der Qualifikationsphase), wenn die Einführungsphase nicht schon wiederholt wurde.
Über die **Zulassung** zur Qualifikationsphase wird dann **neu** entschieden.
Ungeachtet dessen liegt die maximale **Verweildauer** in der Sek. II bei 4 Jahren.

B Verpflichtungen, die in der Qualifikationsphase durch Grund- und Leistungskurse erfüllt werden müssen (§ 13)

- **Zwei Leistungsfächer** (je 5 Wochenstunden)
Ein Leistungsfach muss Mathematik oder die 1. oder 2. Fremdsprache oder eine Naturwissenschaft sein.
- **Grundkurse** werden in der Regel mit 3 Wochenstunden unterrichtet. Ausnahmen:
 - Mathematik und Deutsch (vierstündig)
 - Kunst, Musik, Religion / Ethik, Erdkunde, Rechtskunde, Informatik und Sport (außer Sport als 3. Prüfungsfach) (zweistündig)
- **Belegungsverpflichtungen in der Qualifikationsphase**
Die nachfolgende Übersicht zeigt, welche Fächer in der Qualifikationsphase als Grundkurs oder Leistungskurs belegt und welche Wertungen in die Gesamtqualifikation für das Abitur eingebracht werden müssen:

Zu belegende Fächer	Davon einzubringen
<u>Je 4 Halbjahre:</u>	Anzahl Halbjahre
- Deutsch	4
- Fremdsprache aus Sek. I fortgeführt	4
- Geschichte	2 (aus Q3 und Q4)
- Religion oder Ethik	-
- Mathematik	4
- eine Naturwissenschaft	4
- Sport	-
<u>Je 2 Halbjahre:</u>	
- Politik und Wirtschaft	2
- Musik oder Kunst oder Darstellendes Spiel	2
- eine weitere Fremdsprache <u>oder</u> eine weitere Naturwissenschaft <u>oder</u> Informatik	2

Zudem müssen **2 weitere Kurse** aus dem **gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld** eingebracht werden

Ungeachtet dessen müssen von **jedem Prüfungsfach alle 4 Kurse eingebracht** werden. **Insgesamt 24 Grundkurse** sind einzubringen.

C Leistungsbewertung und Leistungsnachweise (§ 9)

- Von Q1 bis Q3 sind pro Halbjahr **zwei Leistungsnachweise in jedem Fach** anzufertigen, in Q4 (Prüfungshalbjahr) **je ein** Leistungsnachweis. Dies sind in den meisten Fällen Klausuren, aber fächer- und unterrichtsspezifisch sind auch andere Arten von Leistungsnachweisen möglich. Näheres teilen die jeweiligen Fachlehrkräfte in ihren Kursen mit.
- Die festgelegten **Klausurtermine** sind verbindlich (Fehlen bei Klausuren nur mit ärztlichem Attest! Dies gilt auch für die Klausuren in der Einführungsphase.)
- Für die **Leistungsbewertung** am Halbjahresende sind die im Unterricht kontinuierlich erbrachten Leistungen mindestens so bedeutsam wie die Ergebnisse der festgelegten Leistungsnachweise.
- **Besonderheit in den modernen Fremdsprachen, Kunst und Musik**
In Leistungskursen der modernen Fremdsprachen wird im zweiten Jahr der Qualifikationsphase (Q3, Q4) eine Klausur durch eine **mündliche Kommunikationsprüfung** ersetzt. In Grundkursen der modernen Fremdsprachen ersetzt in Q4 für Prüflinge in diesem Fach eine mündliche Kommunikationsprüfung die Klausur. In Leistungskursen in den Fächern Kunst und Musik wird im zweiten Jahr der Qualifikationsphase (Q3, Q4) eine Klausur durch eine **fachpraktische Prüfung** ersetzt.

D Einzelregelungen zu Grund- und Leistungskursen

- 1) Die gewählten Leistungsfächer müssen am Ende der Einführungsphase mit mindestens 05 Punkten abgeschlossen worden sein.
- 2) **Eine zusätzliche 3. Fremdsprache Spanisch ab Klasse 9 oder ab der Einführungsphase** kann auch in die Gesamtqualifikation eingebracht werden (bei Neubeginn ab E mind. Q3 oder Q4 - Beratung im Einzelfall).
- 3) **Sport** als 4./5. Prüfungsfach ist nur möglich, wenn Sport von Q1 bis Q4 durchgängig in 3-stündigen und themenorientierten Grundkursen belegt wurde (§ 17). Wer Sport nicht als Prüfungsfach hat, kann maximal 3 Sportkurse in die Gesamtqualifikation einbringen.
- 4) **Verbindlichkeit der Fachwahlen**
Es ist in der Regel nicht zulässig, aus einem Kurs auszutreten oder einen Kurs nachträglich zu belegen. Die Fachwahlen gelten **für das erste Jahr der Qualifikationsphase** (Q1 und Q2). Für Q3 bzw. Q4 sind bestimmte Fächer abwählbar. Deshalb ist die Wahl der Grund- und Leistungskurse **vorher** gut zu überlegen!
Es besteht kein Recht auf Unterricht bei bestimmten Lehrern.

E Kursangebot des Grimmels

1) Leistungsfächerangebot

Aufgabenfeld I

- Deutsch
- Englisch
- Französisch
- Kunst
- Musik

Aufgabenfeld II

- Politik und Wirtschaft
- Geschichte
- Religion
- Sport

Aufgabenfeld III

- Mathematik
- Physik
- Chemie
- Biologie
- Informatik

Für jedes dieser Fächer wird nur bei ausreichenden Schülerwahlen und Lehrerversorgung ein Leistungskurs eingerichtet.

- 2) **Über die verbindlichen Fächer hinausgehendes Grundkursangebot** (unter dem Vorbehalt ausreichender Schülerwahlen):
 - 2. Fremdsprachen: Französisch, Latein, Spanisch
 - 3. Fremdsprache: Spanisch (ab Jgst. 9 und ab Einführungsphase)
 - Erdkunde
 - Rechtskunde
 - Informatik

F Fünf Prüfungsfächer im Abitur (§ 24)

- **Verbindlich: Deutsch, Mathematik, eine Fremdsprache oder Naturwissenschaft oder Informatik**
- **Schriftliche Prüfungen:** zwei Leistungsfächer, ein Grundkursfach; diese müssen mindestens zwei Aufgabenfelder abdecken. Die schriftlichen Prüfungen werden als **Landesabitur mit zentralen Aufgabenstellungen** durchgeführt. Im Leistungsfach Sport zusätzliche sportpraktische Prüfung.
- **Viertes Prüfungsfach:** mündliche Prüfung
- **Fünftes Prüfungsfach:** eine weitere mündliche Prüfung oder eine Präsentation oder eine besondere Lernleistung (letztere kann fachübergreifend angelegt sein)
- Das 4. und 5. Prüfungsfach darf nicht schon Fach der schriftlichen Prüfung gewesen sein
- Alle drei Aufgabenfelder sind abzudecken
- In den Prüfungsfächern muss man in der Einführungsphase durchgängig Unterricht gehabt haben.

G Präsentation - besondere Lernleistung (§ 37)

(genauere Informationen dazu gibt es zu Beginn der Qualifikationsphase)

- 1) Eine Präsentation ist ein medienunterstützter Vortrag mit anschließendem Kolloquium. Die Aufgabenstellung erfolgt durch den Prüfer oder die Prüferin.
- 2) Eine besondere Lernleistung ist eine selbstständige, umfangreiche, "wissenschaftliche" Arbeit, deren Rahmen sich mindestens über den Umfang von zwei Kurshalbjahren erstreckt und die schriftlich auszuarbeiten ist. Die Ergebnisse müssen in einem Kolloquium erläutert und besprochen werden. Das Thema wird vom Schüler / von der Schülerin vorgeschlagen und der Verlauf der Ausarbeitung wird vom Prüfer / von der Prüferin begleitet und betreut.

H Abitur: Berechnungen (§ 26)

- In **jedem** der 5 Prüfungsfächer werden die Prüfungsergebnisse **vierfach** gewertet (im Grundkurs ebenso wie im Leistungskurs!).
- Im Abiturbereich müssen mindestens 100 Punkte erreicht werden.
- Keiner der Pflichtkurse und keine Abiturprüfung darf mit null Punkten abgeschlossen werden. (Nachprüfungen sind in diesem Fall sowohl für die schriftlichen wie für die mündlichen Prüfungen vorgesehen.)
- In mindestens drei Prüfungsfächern, davon einem Leistungsfach, müssen mindestens 05 Punkte in einfacher Wertung erreicht werden.

Hinzu kommen für die Berechnung der Gesamtqualifikation:

- die Ergebnisse aus **24 Grundkursen** (von Q1 bis Q4) in einfacher Wertung und
- die Ergebnisse aus **8 Leistungskursen** (von Q1 bis Q4) in zweifacher Wertung.

Für die **Gesamtqualifikation** dürfen nicht mehr als 6 einzubringende Grundkurse und nicht mehr als 3 Leistungskurse von Q1 bis Q4 mit weniger als 05 Punkten abgeschlossen worden sein.

I Fachhochschulreife – schulischer Teil (§ 48)

Alternativ zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife kann der schulische Teil der Fachhochschulreife erreicht werden. Details können bei einer Beratung im Einzelfall besprochen werden. Ein Informationsblatt zur Fachhochschulreife ist in der Schule erhältlich.

Diese Informationsschrift ist von allen Schülerinnen und Schülern sorgfältig durchzulesen und bis zum Abitur aufzubewahren! Für weitere Beratung stehen die Tutorinnen und Tutoren und die Studienleitung gerne zur Verfügung.